

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. November 2014
GZ. BMF-310205/0211-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2561/J vom 24. September 2014 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zur vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist in formaler Hinsicht grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sie sich überwiegend auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Vom Bundesministerium für Finanzen werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahrgenommen. Dabei wird nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit eingeräumt, Entscheidungen von Organen der ÖIAG zu beeinflussen.

Die vorliegenden Fragen betreffen im Wesentlichen Entscheidungen von Organen der ÖIAG und daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. Soweit hier dennoch auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, erfolgt dies im Einverständnis mit der ÖIAG

aufgrund einer von der Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Information.

Zu 1. bis 4.:

Der Syndikatsvertrag wurde zwischen den Vertragsparteien Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) und America Movil abgeschlossen und unterliegt einer international üblichen Vertraulichkeitsverpflichtung. Der Syndikatsvertrag liegt daher auch nicht dem Bundesministerium für Finanzen vor, wobei aktienrechtlich keine Möglichkeit besteht, die Herausgabe des Syndikatsvertrages und zugehöriger Entscheidungsgrundlagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch für Protokolle von Aufsichtsratssitzungen der ÖIAG, die – wie gesetzlich vorgesehen – ausschließlich dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der ÖIAG vorliegen. Soweit eine – teilweise – Offenlegung des Syndikatsvertrages an Behörden zur Erlangung behördlicher Genehmigungen überhaupt zu erfolgen hatte, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behörden der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Zu 5.:

Es ist festzuhalten, dass die ÖIAG keine Telekom Austria-Aktien an America Movil verkauft hat, sondern die von America Movil erreichte Mehrheit ausschließlich durch den Aktienverkauf von privaten und institutionellen Investoren bzw. Aktionären zustande gekommen ist, auf deren Verhalten die ÖIAG keinen Einfluss hat. Nach Mitteilung der ÖIAG diente der Abschluss des Syndikatsvertrages mit America Movil u.a. dazu, standortrelevante Meilensteine für Österreich zu sichern. Dazu wird auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1810/J vom 18. Juni 2014 verwiesen.

Zu 6.:

Diese Frage betrifft operative Angelegenheiten von America Movil und somit keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 7.:

Nach Mitteilung der ÖIAG liegen die Motive für die Kooperation mit einem strategischen Partner vor allem in folgenden Umständen der Telekom Austria AG begründet:

- Umsatz- und Ergebnisrückgang trotz steigender Nutzung getrieben durch ein herausforderndes Regulierungsumfeld und extremen Wettbewerb
- hoher Finanzbedarf für Breitbandausbau (Glasfaser, LTE)
- nationale und europaweite Marktkonsolidierungstendenzen
- Strategie Richtung Konvergenz zwischen Mobilfunk und Festnetz/Kabel

Die America Movil wird von der ÖIAG als geeigneter langfristiger strategischer Partner gesehen. Folgende Kriterien, allen voran die Wahrung der Interessen Österreichs, sind dabei ausschlaggebend:

- strategischer Partner mit langfristigem Investitionshorizont
- finanzieller Handlungsspielraum für Investitionen in Österreich und internationale Expansion
- Hebung von Geschäfts- und Synergiepotenzialen durch Austausch von Wissen und Erfahrung (best practice) unter Berücksichtigung des geografischen Footprint
- relative Stärke des Partners im globalen Telekommunikationsumfeld
- Verbleib des Unternehmenssitzes in Wien
- Verbleib der Telekom Austria an der Wiener Börse
- Berücksichtigung der spezifischen Interessen an der Sicherstellung der österreichischen Kommunikationsinfrastruktur
- keine Verpflichtung für ÖIAG/Republik Österreich aus dem Übernahmeangebot

Dies alles führt zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Telekom Austria, um das Unternehmen weiterhin als führenden österreichischen Telekommunikationsanbieter zu positionieren.

Zu 8.:

Diese Frage betrifft Entscheidungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Telekom Austria AG und somit keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 9.:

Nach Mitteilung der ÖIAG ist die neue Struktur des Aufsichtsrates der Telekom Austria AG der Öffentlichkeit inklusive Kapitalmarkt seit Veröffentlichung des Übernahmeangebots durch America Movil am 15. Mai 2014 bekannt und wurde auch in der Hauptversammlung der Telekom Austria AG am 28. Mai 2014 ausführlich erörtert.

Zu 10. und 11.:

Nach Mitteilung der ÖIAG wurden die Aufsichtsratsmitglieder der Telekom Austria AG im Einklang mit den aktienrechtlichen Bestimmungen und gemäß § 87 AktG von der Hauptversammlung gewählt, wobei angabegemäß keine Gründe gegen eine Wiederwahl von zuvor zurückgetretenen Aufsichtsratsmitgliedern vorgelegen sind. Die in den Aufsichtsrat der Telekom Austria AG gewählten Mitglieder erfüllen dabei nach Mitteilung der ÖIAG die für die Funktionsausübung geforderten aktienrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere § 87 AktG).


Zu 12.:

Nach Mitteilung der ÖIAG besteht keine Verpflichtung, eine derartige Bestimmung zu vereinbaren. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Unternehmenswohl verpflichtet. Minderheitenvertreter können daher, sobald sie gewählt sind, ihre Aufgabe insofern nicht mehr erfüllen, als sie bei divergierender Interessenslage immer das Wohl des Unternehmens und nicht jenes der Minderheitsaktionäre wahrnehmen müssen.

Zu 13.:

Nach Mitteilung der ÖIAG erfolgt die Klagebeantwortung innerhalb offener Frist.

Der Bundesminister:
Dr.Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	2435/AB XXIV. GP - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	5 von 5
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T09:33:28+01:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	xD31CgJRbFfJ+bKzJHi6RWd3gg44unvj+RDCeYAH8TDWqlid8jy+SHmFTcx5QfU /X7JSgtPghj+DLnbpY/OEFp9kBXUTwBLIFPAandc/OiY7mFMqWFrC4I3BCgAmfB IgoYXCydxFEMokL/5a2KWmbUaMliUjxySG1GVFSgJkPRH1K4ZzuN9F64d5nIWD y9xPUQt6ES4iv2/X6rYS1AZnvW5/9TIW3LwZVVlzHWpAFW+PvA2n8fJ+di2K9Q0 9YTPtleAPQ1H8NpSpWENkLCAeDZM3g21QgXS738GipO3TTWghDDbd+f6s98sgAa X7qx1QCuuwGTStDVxm9h0vhvDwQ==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		